

INFOR MATIO NEN

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT · HERAUSGEGEBEN VOM PRESSEREFERAT

IM STUDENTENPARLAMENT WIRD ZUR ZEIT DIE FRAGE
EINER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIE-
DER IM ASTA DISKUTIERT.

Im folgenden zwei Diskussionsbeiträge zu die-
ser Frage:

1. Diskussionsbeitrag

(Auf der Parlamentssitzung am 30. 11. 66 zur Debatte gestellt).

I. Begriffserklärungen

Entschädigung der Lebensunterhaltskosten ist:

Die Entschädigung für die einfachen Lebensunterhaltskosten während der Zeit, unter der das Fachstudium unter normalen Umständen neben der AStA-Tätigkeit nicht fortgeführt werden kann. Sie soll dem Vollbetrag des Honnefer-Modells entsprechen.

Mehraufwandsentschädigung ist:

Die Entschädigung für die Mehrkosten, die durch Vergütungen (Reisekosten-Vergütung etc.) nicht gedeckt sind.

II. Grundsätzliche Überlegungen zu den folgenden Anträgen.

- A) 1) Die Arbeit der Studentenvertreter, besonders zu erwähnen die der AStA-Mitglieder, stellt eine - zum Teil gesetzlich fixierte - Arbeit für die Allgemeinheit der Studenten dar. Folglich sollte die Möglichkeit, diese Arbeit zu leisten, von der Allgemeinheit der Studenten gewährleistet werden.
- 2) Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, also eine souveräne Anstalt und wird so behandelt.

Die Unterzeichneten bitten das Parlament, zu prüfen, ob sich die Studentenschaft nicht in eine Abhängigkeit von Dritten (nämlich von den Eltern der betroffenen Vorstands-Mitglieder und Referenten) begibt, wenn sie auf deren Zahlung angewiesen ist.

Außerdem bitten sie zu bedenken, daß es nicht Aufgabe eines Ausschusses sein kann, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Zahlung der Lebensunterhaltskosten bestimmten Eltern zugemutet werden kann.

(Etwas anders scheint es uns, wenn eventuell die Gesamtheit der Eltern in Endeffekt die erforderliche Beitragserhöhung zu tragen haben, da sie dies in Vertretung der Studierenden aufgrund der gesetzlich festgelegten Unterhaltungspflicht tun. Das Problem verlagert also allenfalls: Kann man nämlich von einzelnen Eltern der betroffenen AStA-Mitglieder erwarten, daß sie die erforderlichen Kosten für die Gesamtheit der anderen Eltern übernehmen.)

- 3) Nach den Erfahrungen der letzten Jahre, besonders aber durch das Hochschulgesetz, vom 16. Mai 1966, das neue Verpflichtungen mit sich brachte, ist unter normalen Umständen für ein Vorstandsmitglied mit einem Studienausfall von 2 - 3 Semestern zu rechnen. (Durch die neue Satzung soll erreicht werden, daß der Ausfall 2 Semester nicht übersteigt.)
- 4) Wir nehmen überdies an, daß eine Unstrukturierung des AStA, die nach herrschender Auffassung eine Konzentrierung mit sich bringen wird, den Aufgabenbereich des einzelnen erweitern und seine Verpflichtungen vergrößern wird.

- B) 1) Den Studentenvertretern, besonders zu erwähnen den AStA-Mitgliedern sollen keine nennenswerten finanziellen Nachteile aus ihrer Tätigkeit für die gesamte Studentenschaft entstehen.
- 2) Wie der eigens dafür eingesetzte AStA-Ausschuß vom 18. 11. 1956 feststellte, sind Mehraufwendungen für Kleidung, Essen, a. o. Fahrtkosten und repräsentative Verpflichtungen bis zu 70,-- DM anzusetzen.
- C) 1) Das Prinzip der studentischen Selbsthilfe d.h. der unbezahlten Eigenleistung soll beibehalten werden.
- 2) Unbezahlt heißt hier, wie in den Begriffserklärungen angedeutet, das kein materieller Gewinn erzielt wird. Daraus folgt:
- 3) daß eine Entschädigung für die Lebensunterhaltskosten z. B. dann nicht gezahlt wird, wenn nicht trotz eines gewissen Einsatzes (z.B. Mehrarbeit eines Fachschaftsleiters) unter normalen Umständen mit dem Verlust eines oder zweier Fachsudienssemester gerechnet werden muß.
- 4) Die Eigenleistung ist also entweder eine mehr oder weniger große Mehrarbeit oder der Einsatz von einem halben bis 1 1/2 Jahren oder beides.
- .) Unter diesem Punkt sollen Aspekte des Problems behandelt werden, die mittelbar damit zusammenhängen:
- 1) Die Unterzeichnenden glauben sehr wohl, daß die Studentenschaft bei sachlicher und genauer Aufklärung die Entschädigung der Lebensunterhaltskosten nicht als Bezahlung auffassen wird.
- 2) Sachfremdes Motiv zu einer Kandidatur im AStA, das aus dieser Vorlage erwachsen kann, könnte höchstens das des materiellen Gewinns sein. Und das ist, wie oben gezeigt, nicht gegeben, zumal die meisten Studenten ohne Schwierigkeiten bei gleichem Zeitaufwand fachgebunden arbeiten und zwischen 600,-- und 1.200,-- DM pro Monat verdienen könnten.
- 3) Die Unterz. sind nach reiflicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, daß eine Beitragserhöhung von 2,10 DM pro Student und Semester zumutbar ist, besonders wenn man es in Relation zu den übrigen fixen Kosten setzt. Bereits 1965 lag an mindestens 6 deutschen Hochschulen der Beitrag bis zu 1,50 DM höher als in Darmstadt, obwohl diese Hochschulen weitaus mehr zahlende Mitglieder zählen.
- 4) Da die Höhe der Entschädigung in zwei Richtungen fixiert ist (Vollbeitrag Honnef, und Bedingung des Studienausfalls) scheint die Befürchtung unbegründet, daß mit diesem Schritt unbegrenzte Entschädigungen eingeleitet werden.

III. Text der Anträge:

- 1) Die drei Vorstandsmitglieder des AStA's, deren Finanzreferent und deren Sozialreferent erhalten ab 1.1.1967 eine Entschädigung der Lebensunterhaltskosten.
- 2) Die Entschädigung beträgt für die 3 Vorstandsmitglieder und den Finanzreferenten 1/1 des jeweils gültigen Vollbetrages des Honnefer-Modells, der Sozialreferent erhält 1/2.
- 3) Falls die Honnef-Förderung oder eine andere öffentliche Förderung während der Tätigkeit im AStA weitergezahlt wird, ist sie in voller Höhe von der Entschädigung der Lebenshaltungskosten abzuziehen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder, die Fachschaftsleiter und deren Vertretung erhalten ab 1.1.1967 eine Mehraufwandsentschädigung.
- 5) Die Mehraufwandsentschädigung beträgt für den 1. Vorstand 70,-- DM pro Monat für den 2. und 3. Vorstand 50,-- DM, für die Fachschaftsleiter und deren Vertreter 20,-- DM pro Monat
- 6) a) Die Entsch. der Lebenshaltungsk. wird einer Person höchstens 12 Monate lang gezahlt.
b) Die Mehraufwandsentschädigung wird einer Person höchstens 24 Monate lang gezahlt.
- 7) Die Finanzierung beider Entschädigungen erfolgt aus AStA-Beiträgen oder aus dem Vermögen des AStA's.

gez. Frank Wagner

gez. Gerhard Bolten

2. DISKUSSIONSBEITRAG

I. Im folgenden unsere Vorstellungen zu einer Lebensunterhaltssicherung:

1. Durch die Einführung einer generellen Lebensunterhaltssicherung, die weitgehend als Bezahlung aufgefaßt wird, wird die Ehrenamtlichkeit aufgehoben. Die Konsequenzen daraus wären:
 - Sachfremde Motive bei der Kandidatur zu einem Amt im AStA;
 - Das wesentlich auf der Ehrenamtlichkeit beruhende Ansehen der Studentenvertreter bei der Professorenschaft und in der Öffentlichkeit wird beeinträchtigt;
 - Studentenvertreter gelten dann als Studentenfunktionäre.
2. Die Studentenschaft ist aufgrund des neuen Hessischen Hochschulgesetzes verpflichtet, sich eine neue Satzung zu geben. In diesen Zusammenhang werden Überlegungen angestellt, wie der AStA umzustrukturieren sei, damit seine Arbeit eine größere Wirksamkeit bekommt. Die Gewährung einer Vergütung bedeutet eine Vorwegnahme von Entscheidungen, die bei der Satzungsgebung gefällt werden sollten.
3. Der Zeitverlust infolge einer AStA-Tätigkeit ist von Person zu Person außerordentlich verschieden, wobei der Zeitverlust nicht unbedingt von der Funktion abhängig ist. Deshalb ist bei einer generellen Regelung eine gerechte Verteilung nicht möglich.
4. Die Tätigkeit im AStA bedeutet keinen Verlust, wenn man bedenkt, daß der Student hier für sein späteres Berufsleben wesentliche Erfahrungen sammeln kann.
5. Aus vorgenannten Gründe scheint es vertretbar, daß auch die Eltern diesen Teil der Ausbildung unterstützen. Wir sehen durchaus, daß trotzdem Härten entstehen können. Dafür ist aber eine generelle Regelung nicht nötig. Wir regen an, daß ein Ausschuß des Parlaments über die Möglichkeit der Bildung eines Stipendien-Fonds für diesen Zweck berät.

II. Zur Frage der Aufwandsentschädigung:

Eine Aufwandsentschädigung scheint gerechtfertigt. Der Empfängerkreis sollte allerdings auf den Vorstand beschränkt bleiben. Wir schlagen DM 50,-- pro Monat vorbehaltlich einer Finanzierungsmöglichkeit vor. Die Aufwandsentschädigung sollte nur während der Vorlesungszeit gewährt werden.

• III. Zur Finanzierung:

1. Lebensunterhaltssicherung

Bei Gewährung einer Lebensunterhaltssicherung entstehen Kosten in Höhe von pro Monat DM 1.300,---. Eine Finanzierung ohne Erhöhung der Studentenschaftsbeiträge um ca. 2,--- DM pro Semester ist unmöglich. Die Beiträge belaufen sich zur Zeit schon auf DM 7,--- pro Semester.

Es dürfte sehr schwer fallen, den einzelnen Studenten eine Beitragserhöhung um DM 2,--- pro Semester für eine "Bezahlung der Studentenvertreter klarzumachen; und als Bezahlung muß es nach außen hin gelten, selbst wenn wir anderer Meinung sind.

In übrigen schreibt das Hochschulgesetz vor, daß bei der Festsetzung des Studentenschaftsbeitrages "die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden."

Nicht praktikabel erscheint uns der Vorschlag, die Kosten für eine Lebenshaltungssicherung und die Aufwandsentschädigung in ersten Halbjahr 1967 aus dem Vermögen der Studentenschaft zu bestreiten. Voraussichtlich wird im Haushaltsjahr 1966 erstmals ein nennenswerter Überschuß erzielt werden, und wir sollten dieses Vermögen als dringend benötigte Risikorücklage bestehen lassen.

2. Aufwandsentschädigung

Unter den in Punkt II. genannten Voraussetzungen entstehen Kosten in Höhe von ca. DM 1.000,--- pro Jahr. Auch hier sehen wir im Moment keine Finanzierungsmöglichkeit. Es ist zu überlegen, ob und wie dieser Betrag in zukünftigen Haushalten eingeplant werden kann.

Wir empfehlen auch hier die Bildung eines Parliamentsausschusses wie unter Punkt I.5.

gez. Herbert Werkmann
Finanzreferent 1966
Parlamentarier 1966/67

gez. Ulrich Philipp
1. Vorsitzender 1966
Parlamentarier 1966/67

gez. Klaus Wagner
Parlamentarier 1966/67

gez. Jobst Stann
Finanzreferent 1967